



VdS-Richtlinien für die

# Anerkennung von Errichterfirmen für Brandmeldeanlagen (International)





## VdS-Richtlinien für die

# Anerkennung von Errichterfirmen für Brandmeldeanlagen (International)

## Inhalt

<b>0</b>	<b>Vorwort.....</b>	<b>5</b>
<b>1</b>	<b>Anwendungsbereich.....</b>	<b>5</b>
1.1	Allgemeines .....	5
1.2	Inkrafttreten .....	6
1.3	Vertragsgegenstand.....	6
1.4	Geltungsbereich.....	6
1.4.1	Räumlicher Geltungsbereich .....	6
1.4.2	Anlagentechnischer Geltungsbereich .....	6
1.4.3	Organisatorischer Geltungsbereich .....	6
<b>2</b>	<b>Definitionen und Abkürzungen.....</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Normative Verweisungen .....</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>8</b>

<b>5</b>	<b>Anerkennungsbedingungen</b> .....	<b>9</b>
5.1	Allgemeine Voraussetzungen .....	9
5.1.1	Auftragserteilung .....	9
5.1.2	Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO 9001 .....	9
5.1.3	Hauptverantwortliche Fachkraft .....	9
5.1.4	Weitere hauptverantwortliche Fachkräfte .....	10
5.1.5	Weitere Fachkräfte .....	10
5.1.6	Verpflichtungen des Auftraggebers .....	10
5.2	Voraussetzung für die Erteilung der Anerkennung .....	12
5.2.1	Prüfung der Unterlagen .....	12
5.2.2	Prüfung der hauptverantwortlichen Fachkraft .....	12
5.2.3	Prüfung der Betriebsstätte .....	12
5.2.4	Prüfung von Modul B an einer errichteten BMA .....	12
5.3	Erteilung der Anerkennung .....	13
5.4	Erhalt der Anerkennung .....	13
5.4.1	Nachweis errichteter und instandgehaltener BMA .....	13
5.4.2	Überprüfung der attestierten BMA .....	14
5.4.3	Überprüfung der Instandhaltung von BMA .....	14
5.4.4	Mängel an BMA .....	14
5.5	Verlängerung der Anerkennung .....	14
5.5.1	Auftragserteilung .....	14
5.5.2	Nachweis errichteter sowie instandgehaltener BMA .....	15
5.5.3	Überprüfung der attestierten BMA .....	15
5.5.4	Überprüfung der Instandhaltung von BMA .....	15
5.5.5	Prüfung der Betriebsstätten .....	15
5.5.6	Voraussetzungen für die Verlängerung der Anerkennung .....	15
5.6	Änderung der Anerkennung .....	16
5.6.1	Allgemeines .....	16
5.6.2	Ausscheiden von Fachkräften .....	16
5.6.3	Änderungen und Ergänzungen bezüglich der verwendeten BMS .....	16
5.6.4	Änderungen der Firmierung der Errichterfirma .....	16
5.6.5	Verlagerung von Betriebsstätten .....	17
5.6.6	Voraussetzung für die Änderung der Anerkennung .....	17
<b>6</b>	<b>Widerruf</b> .....	<b>17</b>
<b>7</b>	<b>Werbung</b> .....	<b>18</b>
<b>8</b>	<b>Beschwerdeverfahren</b> .....	<b>18</b>
<b>9</b>	<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b> .....	<b>18</b>
<b>10</b>	<b>Gebühren</b> .....	<b>19</b>
<b>11</b>	<b>Sonstiges</b> .....	<b>19</b>
11.1	Nebenabreden .....	19
11.2	Vergabe von Unteraufträgen .....	19
11.3	Verwendung von Attesten .....	19
11.4	Vorabprüfung von Attesten .....	19
<b>Anhang A Ermittlung der Anzahl von der Errichterfirma mindestens nachzuweisenden und von VdS Schadenverhütung zu prüfenden BMA – Modulen</b> .....		<b>20</b>
A.1	Nachweis und Prüfung von Modulen im Stichprobenverfahren .....	20
A.2	Einstieg in das Stichprobenverfahren .....	20
A.3	Fortführung des Stichprobenverfahrens .....	20
A.4	Ermittlung der Stichproben .....	21
<b>Anhang B Behandlung von QM-Zertifikaten (EN ISO 9001) innerhalb des Anerkennungsverfahrens für Errichterfirmen von BMA</b> .....		<b>22</b>

## 0 Vorwort

Eine VdS-anerkannte Errichterfirma stellt sicher, dass bei der Errichtung von VdS-anerkannten Brandmeldeanlagen (BMA) die Richtlinien für Brandmeldeanlagen – Planung und Einbau (VdS 2095) sowie relevante nationale Vorschriften eingehalten werden. Die Bescheinigung der Konformität mit VdS 2095 erfolgt dann mittels Installationsattest VdS 2309.

Werden aufgrund jeweiliger nationaler Bestimmungen oder anderer Anforderungen anderer Regelwerke für die Planung und Einbau von Brandmeldeanlagen (z. B. NFPA 72) gefordert, so verwenden VdS-anerkannte Errichterfirmen Brandmeldesysteme mit VdS-Anerkennung.

Ferner bietet die VdS-anerkannte Errichterfirma die regelmäßige Instandhaltung der VdS-anerkannten Brandmeldeanlagen an.

Diese VdS-Richtlinien wurden in Anlehnung an die europäisch abgestimmten Spezifikationen für Errichterfirmen von Anlagen der Brandschutz- und Sicherheitstechnik (CEA 4048 und 4049) des Comité Européen des Assurances (CEA, jetzt Insurance Europe, IE) erstellt.

Die Rahmenrichtlinien nach CEA sind in der europäischen Versicherungswirtschaft abgestimmte Empfehlungen. Die CEA-Spezifikationen legen Mindestanforderungen an Errichterfirmen fest.

Diese Richtlinien sind in ein Hauptdokument sowie in nationale Ergänzungen aufgeteilt. Im Hauptdokument sind Anforderungen allgemein und mit internationalem Bezug formuliert. In nationalen Ergänzungen finden sich länderspezifische Anforderungen und Hinweise.

Folgende nationale Ergänzungen sind verfügbar:

Dokument	Geltungsbereich	Erhältliche Sprachen
VdS 3422-1	Alle Länder ausgenommen Polen und Deutschland	Deutsch, Englisch
VdS 3422-2	Polen	Polnisch

## 1 Anwendungsbereich

### 1.1 Allgemeines

Die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung (nachstehend VdS-Zertifizierungsstelle genannt) bietet Errichterfirmen für Brandmeldeanlagen (BMA) ein Anerkennungsverfahren zum Nachweis ihrer Qualifikation an. Zugang zum Anerkennungsverfahren haben Errichterfirmen, die in der Lage sind, alle im Folgenden aufgeführten Leistungen zu erbringen:

- a) Planung und Projektierung von BMA (Modul A)
- b) Montage/Installation, Inbetriebnahme, Überprüfung, Abnahme von BMA und Übergabe an den Betreiber (einschließlich Einweisung) (Modul B)
- c) Instandhaltung von BMA (Modul C)

## 1.2 Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten ab dem Erscheinungsdatum.

## 1.3 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Prüfung und Anerkennung der Errichterfirma entsprechend dem in diesen Richtlinien geregelten Anerkennungsverfahren. Soweit die von einer Errichterfirma ausgeführten Brandmeldeanlagen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens besichtigt werden, erfolgt hierbei keine Prüfung im Hinblick auf Betriebssicherheit und Wirksamkeit der Brandmeldeanlage. Diese Besichtigungen dienen alleinig der Beurteilung der Qualität der Leistung der Errichterfirma und können auch in Form von Stichproben erfolgen.

## 1.4 Geltungsbereich

### 1.4.1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Errichterfirmen von Brandmeldeanlagen die Leistungen gemäß Abschnitt 1.1 außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbringen.

Der Geltungsbereich der Anerkennung umfasst dabei ausschließlich die im Zertifikat aufgeführten Länder.

Für bestimmte Länder gelten weitere nationale Anforderungen und Hinweise. Diese sind in der jeweiligen nationalen Ergänzung (z. B. VdS 3422-2 für Polen) formuliert.

Sind für ein Land keine nationalen Anforderungen und Hinweise verfügbar so gelten die Regelungen gemäß VdS 3422-1. In diesem Fall wird das Verfahren nur in englischer oder deutscher Sprache durchgeführt.

Gelten für Länder weitere zusätzliche nationale gesetzliche Regelungen, Anforderungen oder Beschränkungen für Leistungen gemäß Abschnitt 1.1, liegt die Verantwortung für das Einhalten dieser Regelungen bei der Errichterfirma.

*Anmerkung: Die Anforderungen an Errichterfirmen die Leistungen gemäß Abschnitt 1.1 innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbringen sind in VdS 2129 bzw. VdS 3403 geregelt.*

### 1.4.2 Anlagentechnischer Geltungsbereich

Die Anerkennung bezieht sich auf die im Zertifikat genannten Brandmeldesysteme.

Dabei werden nur solche BMS aufgeführt, für die eine gültige VdS-Anerkennung besteht. Zusätzlich können BMS aufgeführt werden, für die die Errichterfirma Instandhaltungen durchführen darf.

### 1.4.3 Organisatorischer Geltungsbereich

Die Anerkennung bezieht sich auf die im Zertifikat genannten Betriebsstätten. Weitere unselbstständige Niederlassungen werden im Zertifikat ebenfalls ausgewiesen.

## 2 Definitionen und Abkürzungen

**Auftraggeber** ist die Firma, welche die Anerkennung als Errichterfirma für BMA beauftragt.

**Betriebsstätte** ist der Standort, von dem aus die Errichtung vorgenommen wird. In der Regel sind Auftraggeber und Betriebsstätte identisch. Alternativ hierzu kann es sich bei der Betriebsstätte um eine juristisch unselbstständige Niederlassung des Auftraggebers handeln.

**Brandmeldeanlage (BMA)** ist eine Gefahrenmeldeanlage, die Personen zum direkten Hilferuf bei Brandgefahren dient und/oder Brände zu einem frühen Zeitpunkt erkennt und meldet.

**Brandmeldesystem (BMS)** ist die Gesamtheit der in einer BMA verwendeten Geräte und Bauteile (z. B. Brandmelderzentrale, Brandmelder, Alarmierungseinrichtung), die auf funktionsmäßiges Zusammenwirken abgestimmt sind.

**Errichtung** ist die Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme, Attestierung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen.

Die **hauptverantwortliche Fachkraft** trägt die Verantwortung für die richtlinien- und normenkonforme Ausführung von BMA und ist die Kontaktperson der Errichterfirma zur VdS-Zertifizierungsstelle. Sie unterschreibt die Installationsatteste.

**Mangel** ist die unzulässige Abweichung von den Richtlinien für Brandmeldeanlagen – Planung und Einbau (VdS 2095), sowohl hinsichtlich der Funktion der BMA als auch hinsichtlich der dazugehörigen Dokumentation. Die nachstehenden Definitionen für die verschiedenen Mängelklassen erfolgen anhand von Mängeln, welche die Funktion der BMA betreffen; hinsichtlich Mängeln an der dazugehörigen Dokumentation erfolgt die Einstufung sinngemäß.

Bei **geringfügigen Mängeln** an BMA wird die Funktion der BMA nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt (z. B. Überbrückungszeit der Notstromversorgung um 5 % unterschritten).

Bei **erheblichen Mängeln** an BMA wird die Funktion der BMA in Teilen beeinträchtigt (z. B. verzögerte Branddetektion durch falsche Anordnung oder Auswahl von Meldern).

Bei **schwerwiegenden Mängeln** an BMA wird die Funktion der BMA weitgehend oder vollständig beeinträchtigt (z. B. keine Funktion der Weiterleitung von Meldungen).

**Modul A** ist die Zusammenfassung der Phasen Planung und Projektierung von BMA.

**Modul B** ist die Zusammenfassung der Phasen Montage, Inbetriebnahme, Anlagenüberprüfung, Abnahme und Übergabe von BMA.

**Modul C** ist die Phase der Instandhaltung von BMA.

**Instandhaltung** sind die Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustandes sowie zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes von technischen Mitteln eines Systems.

Mit dem **Installationsattest** VdS 2309 wird von der VdS-anerkannten Errichterfirma die Konformität der BMA mit den Richtlinien für Brandmeldeanlagen – Planung und Einbau (VdS 2095) bestätigt.

**Systeminhaber** ist der Inhaber der Anerkennung für ein BMS. Er muss nicht zwangsläufig Hersteller der Geräte und Bauteile des BMS sein.

Im **Stichprobenverfahren** wird anhand von installierten BMA die Übereinstimmung der Errichtung oder Instandhaltung mit den geforderten Regelwerken stichprobenartig geprüft, um hierdurch die Qualität der erbrachten Leistungen der VdS-anerkannten Errichterfirma zu ermitteln.

**VdS-anerkannte BMA** ist eine Anlage, die von einer VdS-anerkannten Errichterfirma errichtet wurde und die in allen Teilen den Richtlinien für Brandmeldeanlagen – Planung und Einbau (VdS 2095) entspricht. Hierzu gehört insbesondere, dass ausschließlich VdS-anerkannte BMS verwendet werden.

### 3 Normative Verweisungen

Diese Richtlinien enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekannt gegeben werden. Von undatierten Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung.

**VdS 2095** Richtlinien für Brandmeldeanlagen – Planung und Einbau

**VdS 2236** Prüfungsordnung für die Prüfung von hauptverantwortlichen Fachleuten für Errichterfirmen der Brandschutztechnik

**VdS 2496** Ansteuerung von Feuerlöschanlagen

**VdS 2833** Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen, Schutzmaßnahmen gegen Überspannungen für Gefahrenmeldeanlagen

**2005/36/EG** Richtlinie des europäischen Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

**VdS 3422-1** Richtlinien für die Anerkennung von Errichterfirmen für Brandmeldeanlagen (International), Ergänzende Anforderungen für alle Länder außer Deutschland und Polen

**VdS 3422-2pl** Wytuczne VdS dotyczące certyfikacji firm wykonujących instalacje systemów sygnalizacji pożarowej (Polska), Wymagania dodatkowe dla Polski

### 4 Allgemeines

Die Anerkennung als Errichterfirma ist schriftlich zu beauftragen (siehe Abschnitt 5.1.1). Aufträge zur Anerkennung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Erfüllt der Auftraggeber die Anerkennungsbedingungen (siehe Abschnitt 5), erhält er eine auf 4 Jahre befristete Anerkennung. Stellt die anerkannte Errichterfirma während der Laufzeit ihrer Anerkennung eine ausreichende Anzahl von VdS-anerkannten BMA vor, erhält sie nach positiver Prüfung der BMA und bei weiterer Einhaltung dieser Richtlinien sowie entsprechender Beauftragung eine Anerkennung für weitere 4 Jahre.

Die Anerkennung bezieht sich auf ein oder mehrere BMS und wird für eine Betriebsstätte erteilt. Die Anerkennung ist auf das Land beschränkt, für das sie erteilt wurde. Sie ist zeitlich befristet, und wird durch ein Zertifikat dokumentiert. Die anerkannte Errichterfirma wird mit ihrer Betriebsstätte unter [www.vds.de](http://www.vds.de) geführt.



## 5 Anerkennungsbedingungen

Die Errichterfirma muss alle Anerkennungsbedingungen erfüllen. Die VdS-Zertifizierungsstelle behält sich vor, die Einhaltung der Bedingungen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

### 5.1 Allgemeine Voraussetzungen

#### 5.1.1 Auftragserteilung

Die Anerkennung ist schriftlich unter Verwendung des beiliegenden Auftragsformulars (Anhang C der jeweiligen VdS 3422-X) bei der VdS-Zertifizierungsstelle zu beauftragen. Das Auftragsformular muss vollständig ausgefüllt sein. Für jede Betriebsstätte und jedes Land ist ein eigener Auftrag zu erteilen.

Ferner sind dem Auftrag für die Betriebsstätte die im Auftragsformular aufgeführten Unterlagen beizufügen.

Die VdS-Zertifizierungsstelle behält sich vor, die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen mit Hilfe geeigneter Maßnahmen zu überprüfen. Im Einzelfall können hierzu z. B. von der VdS-Zertifizierungsstelle weitere Unterlagen angefordert werden.

#### 5.1.2 Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO 9001

Der Auftraggeber muss in der Betriebsstätte, für welche die Zertifizierung beauftragt wird, über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (QM-System) nach EN ISO 9001 verfügen.

*Anmerkung: In Anhang B sind die Anerkennungsbedingungen für QM-Zertifikate Dritter aufgezeigt. Das QM-System muss im Geltungsbereich die Errichtung von Brandmeldeanlagen ausweisen.*

#### 5.1.3 Hauptverantwortliche Fachkraft

In der Betriebsstätte, für welche die Anerkennung beauftragt wird, muss ein Betriebsangehöriger mit entsprechender Ausbildung und Kompetenz als hauptverantwortliche Fachkraft für das Errichten von BMA mit Fachkenntnissen über das verwendete BMS in Vollzeit zur Verfügung stehen.

Hauptverantwortliche Fachkräfte müssen mindestens über eine Ausbildung gemäß Stufe 6 des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum (z. B. Diplomingenieur, Master oder Bachelor) verfügen. Die Qualifikation muss in geeigneten Fachrichtungen, z. B. Nachrichtentechnik, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik erworben sein.

Betriebsangehörige mit einer Ausbildung, die der Stufe 5 des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum entspricht, können als hauptverantwortliche Fachkräfte zugelassen werden, sofern sie mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der Gefahrenmeldetechnik, davon mindestens 2 Jahre Erfahrung mit der Planung und dem Einbau von BMA gemäß VdS 2095 nachweisen können.

Der Betriebsangehörige muss über umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der BMA verfügen. Er muss mit der Technik des verwendeten BMS vertraut sein und die Besonderheiten kennen, die bei der praktischen Anwendung zu beachten sind. Ferner muss er über Kenntnisse auf dem Gebiet der Ansteuerung von Feuerlöschanlagen verfügen. Er muss aufgrund seiner Fachkenntnisse Anweisungen zur Behebung von Störungen geben können. Aufgrund seiner Stellung im Betrieb muss es ihm möglich sein, für eine schnelle

Erledigung von Fragen und Problemen zu sorgen, die im Zusammenhang mit der Errichtung von BMA stehen. Seine fachliche Qualifikation muss ihn in die Lage versetzen, fachlich unzureichende Leistungen seiner Firma oder von seiner Firma zu vertretende Mängel an BMA als solche zu erkennen. Er muss die Kompetenz haben, in einem angemessenen Rahmen die Abhilfe selbst zu veranlassen. Er muss dafür sorgen, dass die Fachinformationen, die sich aus dem Kontakt mit dem Systeminhaber und VdS Schadenverhütung ergeben, an die Fachleute seines Unternehmens weitergegeben werden.

Mit der Benennung der hauptverantwortlichen Fachkraft bestätigt der Auftraggeber, dass dem benannten Betriebsangehörigen die erforderlichen Kompetenzen eingeräumt worden sind.

Der Betriebsangehörige darf seine Funktion als hauptverantwortliche Fachkraft nur für eine Betriebsstätte ausüben.

#### **5.1.4 Weitere hauptverantwortliche Fachkräfte**

Der Auftraggeber kann der VdS-Zertifizierungsstelle weitere hauptverantwortliche Fachkräfte benennen, welcher die gleichen Anforderungen erfüllen müssen.

#### **5.1.5 Weitere Fachkräfte**

Neben der hauptverantwortlichen Fachkraft muss mindestens eine weitere technisch ausgebildete Person mit Kenntnissen und 2-jähriger Berufserfahrung auf dem Gebiet der Brandmeldetechnik (mindestens Niveau 5 des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum) in der Betriebsstätte in Vollzeit beschäftigt sein. Sofern für die Errichterfirma eine weitere hauptverantwortliche Fachkraft benannt wurde, muss keine zusätzliche Fachkraft benannt werden.

#### **5.1.6 Verpflichtungen des Auftraggebers**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den VdS-Prüfern zur Erfüllung ihrer Aufgaben den notwendigen Zugang zur Betriebsstätte sowie zum Betriebsgelände uneingeschränkt zu gewähren.

Mit der Anerkennung als Errichterfirma verpflichtet sich der Auftraggeber,

- a) die für BMA geltenden Normen und Richtlinien, wie, die Richtlinien für Brandmeldeanlagen – Planung und Einbau (VdS 2095), und die in den Normen und Richtlinien genannten weiteren anzuwendenden Regelwerke sowie die Vorgaben des Systeminhabers einzuhalten,
- b) das als Grundlage für die Planung erstellte Brandschutzkonzept auf Übereinstimmung mit den vorgenannten Regelwerken zu prüfen und ggf. Abweichungen in Absprache mit dem Konzeptersteller zu beseitigen,
- c) alle in Auftrag genommenen Arbeiten an Brandmeldeanlagen selbst durchzuführen oder von einer anderen, für das BMS VdS-anerkannten Errichterfirma durchführen zu lassen (lediglich die Verlegung von Leitungen und die Installation von automatischen Meldern, Handfeuermeldern, Signalgebern und Montage von Gehäusen darf an nicht VdS-anerkannte Subunternehmer vergeben werden, wenn diese Arbeiten unter der Regie der Errichterfirma erfolgen),

*Anmerkung: Die Vergabe von Arbeiten an Subunternehmer entbindet die Errichterfirma nicht von ihrer Verantwortung für die Fehlerfreiheit der durchgeführten Arbeiten.*

- d) der VdS-Zertifizierungsstelle alle von ihm errichteten Brandmeldeanlagen binnen 4 Wochen nach Übergabe an den Betreiber durch Übermittlung des elektronischen Formulars VdS 3116 (vorzugsweise per E-Mail) zu melden (siehe Abschnitte 5.4.1 und 5.5.2),

- e) der VdS-Zertifizierungsstelle alle BMA, für die er regelmäßig die Instandhaltung durchführt durch Übermittlung des elektronischen Formulars VdS 3116 (vorzugsweise per E-Mail) zu melden (siehe Abschnitte 5.4.1 und 5.5.2,)
- f) für die im Stichprobenverfahren ausgewählten Brandmeldeanlagen der VdS-Zertifizierungsstelle auf Anforderung die Ausführungsunterlagen von errichteten BMA einschließlich des Installationsattestes (ggf. in Kopie) zur Verfügung zu stellen,
- g) für die im Stichprobenverfahren ausgewählten Brandmeldeanlagen beim Betreiber der BMA eine Einverständniserklärung einzuholen, dass die Mitarbeiter von VdS Schadenverhütung – nach vorheriger Terminabsprache – Prüfungen an der BMA durchführen dürfen,
- h) für die im Stichprobenverfahren ausgewählten Brandmeldeanlagen zusammen mit dem Betreiber der BMA dafür zu sorgen, dass Terminwünsche zur Prüfung der Brandmeldeanlage durch VdS Schadenverhütung zeitnah realisiert werden (zulässig ist eine Terminverschiebung von maximal 2 Monaten),
- i) gegebenenfalls vorhandene Abweichungen von den jeweils geforderten Regelwerken im betreffenden Abschnitt des Installationsattestes zu dokumentieren und den Betreiber der Anlage über die sich aus diesen Abweichungen ergebenden Konsequenzen zu unterrichten,
- j) bei der Überprüfung von BMA festgestellte Mängel auf eigene Kosten zu beheben, sofern die Mängel von der Errichterfirma zu verantworten sind,
- k) einen Instandhaltungsdienst, der jederzeit erreichbar sein muss, zu unterhalten,
- l) nach Erteilung eines Auftrags durch den Betreiber die von ihm errichteten BMA instand zu halten. Er hält hierfür ein Ersatzteillager mit festgelegtem Bestand (Baugruppen für Brandmelderzentralen, Brandmelder, Signalgeber, Batterien usw.) und die erforderliche Reparatur- und Instandhaltungsausrüstung vor,
- m) mit der Beseitigung von Störungen an BMA innerhalb von 24 Stunden nach Meldung zu beginnen und diese innerhalb von 36 Stunden nach Meldung abzuschließen (gilt nicht bei größeren Zerstörungen durch Vandalismus oder bei Elementarereignissen wie z. B. direkter Blitzeinschlag, Schneekatastrophen oder Überflutung), sofern die BMA von ihm regelmäßig instand gehalten wurde,
- n) alle Änderungen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung betreffen, ggf. zusammen mit den erforderlichen Unterlagen unverzüglich und schriftlich der VdS-Zertifizierungsstelle anzuzeigen. Hierzu gehören z. B. folgende Änderungen: Umzug der Betriebsstätte, Änderung der Firmierung, Ausscheiden einer hauptverantwortlichen Fachkraft, einer zusätzlichen Fachkraft, Verlust der QM-Zertifizierung nach EN ISO 9001, Entzug der Lieferzusage des Systeminhabers,
- o) das mit der Errichtung oder Instandhaltung von BMA betraute Personal regelmäßig zu schulen, so dass stets die aktuelle Technik für BMA beherrscht wird,
- p) die Personen in der Errichterfirma, die Kenntnisse zu den verwendeten BMS haben, mit Angabe der BMS, der Schulungsnachweise und den Auffrischungsschulungen zu listen,
- q) das Installationsattest (VdS 2309) nur für solche BMA zu verwenden, die den Richtlinien für Brandmeldeanlagen – Planung und Einbau (VdS 2095) grundsätzlich in allen Teilen entsprechen,  
*Anmerkung: Sofern die Planung der BMA von einer anderen Fachfirma durchgeführt wurde, muss die VdS-anerkannte Errichterfirma die Übereinstimmung mit VdS 2095 überprüfen und Abweichungen dokumentieren. Bei unzulässigen Abweichungen sind entsprechende Korrekturmaßnahmen zu veranlassen bzw. durchzuführen, anderenfalls darf kein Attest ausgestellt werden.*
- r) bei Übergabe der BMA dem Betreiber der Anlage ein Installationsattest (VdS 2309) auszuhändigen, das von der hauptverantwortlichen Fachkraft sowie vom Betreiber unterzeichnet sein muss.

## **5.2 Voraussetzung für die Erteilung der Anerkennung**

### **5.2.1 Prüfung der Unterlagen**

Die Prüfung des Auftrags und der eingereichten Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen. Sofern vom Auftraggeber bewusst falsche Angaben gemacht werden, wird die Bearbeitung des Auftrags gebührenpflichtig abgebrochen (siehe auch Abschnitt 5.3).

### **5.2.2 Prüfung der hauptverantwortlichen Fachkraft**

Die nach Abschnitt 5.1.3 bzw. 5.1.4 vom Auftraggeber benannte hauptverantwortlichen Fachkräfte müssen ihre fachliche Qualifikation durch eine schriftliche Prüfung bei der VdS-Zertifizierungsstelle nachweisen. Das Verfahren für die Prüfung der hauptverantwortlichen Fachkraft wird in der Prüfungsordnung VdS 2236 beschrieben.

*Hinweise zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten: Zur Erfüllung der Richtlinie 95/46/EG benötigt die VdS-Zertifizierungsstelle eine offizielle, persönliche und schriftlich abgegebene Einwilligungserklärung aller Personen, deren Daten aufgrund eines VdS-Anerkennungs-/Zertifizierungsverfahrens erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Einwilligungserklärung muss der VdS-Zertifizierungsstelle vor Durchführung der Prüfung unterschrieben vorliegen. Anderenfalls kann die Fachkraft nicht zur Prüfung zugelassen werden.*

### **5.2.3 Prüfung der Betriebsstätte**

Die Prüfung der Betriebsstätte durch die VdS-Zertifizierungsstelle muss ergeben, dass alle relevanten Regelwerke (z. B. VdS 2095, VdS 2496, VdS 2833) und die technischen Unterlagen für das (die) beauftragte(n) BMS (inkl. vollständiger Zertifikate über die VdS-Anerkennung der verwendeten Geräte und Systeme) zur Verfügung stehen. Außerdem muss festgestellt werden, dass ausreichend Ersatzteile (mit festgelegtem Bestand) und die erforderlichen Montage-, Reparatur- und Instandhaltungsausrüstungen (Werkzeuge, Mess- und Prüfgeräte) vorgehalten werden. Ferner muss festgestellt werden, dass eine ständige Rufbereitschaft (24 h) funktionstüchtig eingerichtet wurde und die vereinbarten Reaktions- und Entstörungszeiten eingehalten werden. Schließlich muss festgestellt werden, dass der Auftraggeber bereits Erfahrung mit der Errichtung von BMA gesammelt hat.

Der Auftraggeber muss mindestens über eine Betriebsstätte in dem Land verfügen, für das die Anerkennung gültig ist.

### **5.2.4 Prüfung von Modul B an einer errichteten BMA**

An einer vom Auftraggeber nach den Anforderungen der betreffenden Norm errichteten BMA werden die Ausführung der Montage, der Inbetriebnahme, der Anlagenprüfung sowie der Übergabe der BMA an den Betreiber überprüft. Die Überprüfung muss ergeben, dass

- die Vorgaben aus der Projektierung der BMA vollständig, normenkonform und mängelfrei realisiert wurden (Montage/Installation).
- die Aktivierung und Prüfung der BMA nach den Vorgaben aus der Projektierung erfolgte (Inbetriebnahme/Anlagenprüfung/Abnahme/Übergabe).
- das Ergebnis der Anlagenprüfung sowie die Inbetriebnahme ordnungsgemäß dokumentiert und die Dokumentation einschließlich der für eine Instandhaltung erforderlichen technischen Unterlagen sowie das Betriebsbuch an den Betreiber der BMA übergeben wurden.

### 5.3 Erteilung der Anerkennung

Die Anerkennung wird – nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abschnitt 5.1 und 5.2 – für die Dauer von 4 Jahren erteilt.

Liegen der VdS-Zertifizierungsstelle nicht innerhalb von 12 Monaten nach Auftragserteilung sämtliche geforderten Unterlagen vor, wird die Bearbeitung des Auftrags abgebrochen. Die bis dahin erhaltenen Unterlagen werden an den Auftraggeber zurückgesandt. Alle Aufwendungen, die der VdS-Zertifizierungsstelle bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### 5.4 Erhalt der Anerkennung

#### 5.4.1 Nachweis errichteter und instandgehaltener BMA

Die Errichterfirma muss der VdS-Zertifizierungsstelle nach Erteilung der Anerkennung alle errichteten BMA (Module A und B), für die ein Installationsattest (VdS 2309) ausgestellt wurde, binnen 4 Wochen nach Übergabe an den Betreiber durch Übermittlung des elektronischen Formulars VdS 3116 (vorzugsweise per E-Mail) melden (siehe Abschnitt 5.1.6 d). Spätestens 30 Monate vor Ablauf der Anerkennung müssen mindestens 2 attestierte BMA (Module A und B) nachgewiesen worden sein. Zusammen mit der Auftragserteilung für die Verlängerung müssen dann für den gesamten Anerkennungszeitraum in der Regel insgesamt 4 BMA (Module A und B) nachgewiesen werden (detaillierte Zahlen siehe Anhang A).

Ferner muss die Errichterfirma 30 Monate vor Ablauf der Anerkennung der VdS-Zertifizierungsstelle alle BMA, für die sie regelmäßig die Instandhaltung (Modul C) durchführt, durch Übermittlung des elektronischen Formulars VdS 3116 (vorzugsweise per E-Mail) melden.

*Hinweis zu Abweichungen bei BMA: Können bei der Errichtung von BMA die geforderten Regelwerke nicht vollumfänglich eingehalten werden (z. B. aus technischen Gründen, Vorgaben aus dem Brandschutzkonzept/Baugenehmigungsbescheid oder auf Wunsch des Betreibers der BMA), so müssen diese Abweichungen im Installationsattest ausführlich und nachvollziehbar dokumentiert und begründet werden. Weiterhin müssen dem Betreiber die Abweichungen erläutert sowie die möglichen Konsequenzen hinsichtlich möglicher technischer, versicherungsrechtlicher und/oder baurechtlicher Probleme erläutert werden.*

*Der Betreiber der BMA muss im Installationsattest durch seine Unterschrift bestätigen, dass die aufgeführten Abweichungen seinem ausdrücklichen Wunsch entsprechen und dass er über die möglichen Konsequenzen (siehe oben) informiert wurde. Ferner muss der Betreiber dokumentieren, ob die Abweichungen mit dem Versicherer abgestimmt wurden.*

*Weicht eine BMA in grundlegenden Punkten von den Richtlinien für Planung und Einbau (VdS 2095) ab wie z. B. durch*

- Verwendung von nicht VdS-erkannten Brandmeldesystemen,
- Verwendung von nicht VdS-erkannten Anlageteilen (z. B. BMZ, Brandmelder),
- fehlende Anzeige von Brand- und Störungsmeldungen bei einer ständig besetzten Stelle,
- Verwendung von nicht regelkonformer Energieversorgung (z. B. Unterschreitung der vorgeschriebenen Netzausfallüberbrückungszeit),
- Anschluss/Programmierung von Anlageteilen entgegen den Montage- und Installationsanleitungen des Herstellers/Systeminhabers, bzw. entgegen den Hinweisen in der Anlage 3 des Zertifikats über die Anerkennung,

so handelt es sich auch bei einer eventuellen Tolerierung durch den Betreiber und/oder dessen Versicherer nicht um eine VdS-anerkannte BMA. In diesem Fall darf kein Installationsattest VdS 2309 ausgestellt werden.

#### **5.4.2 Überprüfung der attestierten BMA**

Spätestens 30 Monate vor Ablauf der Anerkennung werden von den von der Errichterfirma nachgewiesenen BMA mindestens 2 Anlagen (detaillierte Zahlen siehe Anhang A) vor Ort auf Übereinstimmung mit den Richtlinien für Brandmeldeanlagen – Planung und Einbau (VdS 2095) überprüft. Dabei wird auch die in den VdS 2095 geforderte Dokumentation (z. B. Ausführungsunterlagen, Installationsplan, Inbetriebsetzungsprotokoll, Abnahmeprotokoll) auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Je nach Ergebnis der Prüfung der BMA erfolgt für die nächste Prüfung eine Einstufung in eine reduzierte, normale oder erhöhte Stichprobe (siehe Anhang A).

#### **5.4.3 Überprüfung der Instandhaltung von BMA**

Spätestens 30 Monate vor Ablauf der Anerkennung wird aus den von der Errichterfirma nachgewiesenen regelmäßig instandgehaltenen Brandmeldeanlagen eine Stichprobe (eine BMA) gezogen. An dieser BMA wird die Instandhaltung von VdS Schadenverhütung vor Ort auf Übereinstimmung mit den relevanten Regelwerken (z. B. VdS 2095) überprüft. Von der Errichterfirma muss dabei der Nachweis erbracht werden, dass alle vorgeschriebenen Instandhaltungsarbeiten durchgeführt wurden.

Die Überprüfung der Instandhaltung von BMA sollte möglichst an solchen BMA erfolgen, für die seit mindestens 1 Jahr regelmäßig von der Errichterfirma die Instandhaltung durchgeführt wurde.

Ferner werden die in den betreffenden Regelwerken geforderten Unterlagen (z. B. Ausführungsunterlagen, Betriebsbuch, Prüfplan) auf Vollständigkeit und Aktualität geprüft (insbesondere nach Nutzungs- oder baulichen Änderungen).

#### **5.4.4 Mängel an BMA**

Werden bei der Überprüfung von attestierten oder instand gehaltenen BMA von der Errichterfirma zu vertretende schwerwiegende Mängel oder wiederholt erhebliche Mängel festgestellt, erfolgt der Widerruf der Anerkennung (siehe Abschnitt 6). Alle (auch geringfügige) Mängel müssen innerhalb von zwei Monaten von der Errichterfirma behoben werden. Sofern die Mängel von der Errichterfirma zu verantworten sind, sind die Kosten hierfür von der Errichterfirma zu tragen. Die ordnungsgemäße Mängelbeseitigung muss der prüfenden Stelle von VdS Schadenverhütung schriftlich, detailliert und fristgerecht angezeigt werden und wird von VdS Schadenverhütung (in der Regel vor Ort) überprüft. Erfolgt die Beseitigung nicht termingerecht oder unvollständig, kann die Anerkennung widerrufen werden.

*Hinweis: Abweichungen von den Regelwerken, die wie unter Abschnitt 5.4.1 beschrieben abgestimmt, dokumentiert und vom Betreiber durch Unterschrift genehmigt wurden, stellen zwar Mängel an der Anlage dar, diese werden aber im Rahmen von Prüfungen im Errichteranerkenntnisverfahren nicht als Mängel gewertet.*

### **5.5 Verlängerung der Anerkennung**

#### **5.5.1 Auftragserteilung**

Eine Verlängerung kann jeweils für weitere 4 Jahre beauftragt werden. Maßgebend für die Erteilung der Verlängerung sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden VdS-Richtlinien. Die Verlängerung muss mindestens 6 Monate vor Ablauf der Anerken-

nung unter Verwendung des anhängenden Auftragsformulars (Anhang C der jeweiligen VdS 3422-X) bei der VdS-Zertifizierungsstelle beauftragt werden.

Ferner sind dem Auftrag für die Betriebsstätte die im Auftragsformular aufgeführten Unterlagen beizufügen.

Die VdS-Zertifizierungsstelle behält sich die Anforderung weiterer Unterlagen vor. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen.

### **5.5.2 Nachweis errichteter sowie instandgehaltener BMA**

Die Errichterfirma muss der VdS-Zertifizierungsstelle nach Erteilung der Anerkennung alle BMA melden, für die ein Installationsattest (VdS 2309) ausgestellt wurde (siehe Abschnitt 5.4.1). Spätestens 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung müssen in der Regel 2 weitere attestierte BMA nachgewiesen worden sein (detaillierte Zahlen siehe Anhang A).

Darüber hinaus muss die Errichterfirma der VdS-Zertifizierungsstelle 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung alle Brandmeldeanlagen melden, für die sie regelmäßig die Instandhaltung durchführt.

### **5.5.3 Überprüfung der attestierten BMA**

Von den von der Errichterfirma gemäß Abschnitt 5.5.2 erneut nachgewiesenen BMA werden entsprechend der nach der letzten Prüfung erfolgten Einstufung (siehe Abschnitt 5.4.2) weitere BMA (detaillierte Zahlen siehe Anhang A) von VdS Schadenverhütung wie in Abschnitt 5.4.2 beschrieben geprüft (Mängelbeseitigung: siehe Abschnitt 5.4.4).

### **5.5.4 Überprüfung der Instandhaltung von BMA**

Analog zu Abschnitt 5.4.3 wird mindestens an einer weiteren, von der Errichterfirma regelmäßig instand gehaltenen BMA die Instandhaltung von VdS Schadenverhütung geprüft (Mängelbeseitigung: siehe Abschnitt 5.4.4).

### **5.5.5 Prüfung der Betriebsstätten**

Die Prüfung der Betriebsstätten erfolgt analog zu Abschnitt 5.2.3.

### **5.5.6 Voraussetzungen für die Verlängerung der Anerkennung**

Eine Verlängerung der Anerkennung um weitere 4 Jahre erfolgt analog zu Abschnitt 5.3, wenn die Anforderungen dieser Richtlinien weiterhin erfüllt werden und

- a) bei der Überprüfung der BMA durch VdS Schadenverhütung keine Mängel festgestellt wurden oder
- b) bei der Überprüfung der BMA nur solche Mängel festgestellt wurden, die nicht zum Widerruf der Anerkennung führen und die Mängel von der Errichterfirma in Abstimmung mit dem Betreiber ordnungsgemäß und fristgerecht beseitigt wurden.

Die Laufzeit der neuen Anerkennung sollte an die Laufzeit der vorherigen Anerkennung anschließen.

## **5.6 Änderung der Anerkennung**

### **5.6.1 Allgemeines**

Änderungen der Anerkennung müssen unter Verwendung des Auftragsformulars (Anhang C der jeweiligen VdS 3422-X) bei der VdS-Zertifizierungsstelle beauftragt werden.

### **5.6.2 Ausscheiden von Fachkräften**

Das Ausscheiden von Fachkräften ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich mitzuteilen (siehe Abschnitt 5.1.6). Spätestens 3 Monate danach ist der VdS-Zertifizierungsstelle mittels Auftragsformular (Anhang C der jeweiligen VdS 3422-X) eine neue Person entsprechend Abschnitt 5.1.3 bzw. 5.1.4 als Nachfolger zu benennen.

Beim Ausscheiden einer weiteren hauptverantwortlichen Fachkraft gemäß Abschnitt 5.1.4 ist die Nachfolge nicht unbedingt gleichwertig zu regeln. Anstelle der weiteren hauptverantwortlichen Fachkraft kann auch eine zusätzliche Fachkraft gemäß Abschnitt 5.1.5 benannt werden.

Ferner sind dem Auftrag für die Betriebsstätte die im Auftragsformular aufgeführten Unterlagen für den Nachfolger beizufügen.

Spätestens 6 Monate nach dem Ausscheiden muss die neue hauptverantwortliche Fachkraft an einer Prüfung gemäß Abschnitt 5.2.2 teilgenommen haben. Spätestens 12 Monate nach dem Ausscheiden muss der Nachfolger die Prüfung mit positivem Ergebnis abgeschlossen haben.

Bei einem Wechsel der hauptverantwortlichen Fachkraft muss der VdS-Zertifizierungsstelle für die Übergangszeit eine geeignete fachkundige Person (z. B. der Nachfolger) benannt werden, die die Aufgaben der hauptverantwortlichen Fachkraft wahrnimmt. Besteht der Nachfolger die Prüfung nicht innerhalb von 12 Monaten, erfolgt der Widerruf der Anerkennung.

### **5.6.3 Änderungen und Ergänzungen bezüglich der verwendeten BMS**

Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der verwendeten BMS müssen unter Verwendung des anhängenden Auftragsformulars (Anhang C der jeweiligen VdS 3422-X) beauftragt werden.

Ferner sind dem Auftrag für die Betriebsstätte die im Auftragsformular aufgeführten Unterlagen beizufügen.

Die Prüfung der Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen.

### **5.6.4 Änderungen der Firmierung der Errichterfirma**

Jede Änderung der Firmierung der Errichterfirma ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich mitzuteilen (siehe Abschnitt 5.1.6). Weiterhin sind der VdS-Zertifizierungsstelle die im Auftragsformular (Anhang C der jeweiligen VdS 3422-X) aufgeführten Unterlagen zusammen mit dem von der neuen Firma ausgefüllten Auftragsformular zu übersenden.

Sofern aufgrund der Änderung der Firmierung ein Neueintrag (mit geänderter Registrierungsnummer) in das Gewerbe- bzw. Handelsregister oder ein vergleichbares nationales Register erfolgt, sind zusätzliche Unterlagen (gemäß Auftragsformular) für die neue Firma zu übersenden.



Die vorgenannten Unterlagen müssen der VdS-Zertifizierungsstelle innerhalb von 6 Monaten nach der Umfirmierung vorliegen. Die Prüfung der Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen.

### **5.6.5 Verlagerung von Betriebsstätten**

Alle Verlagerungen von Betriebsstätten (Umzug) sind der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich unter Verwendung des Auftragsformulars (Anhang C der jeweiligen VdS 3422-X) mitzuteilen. Die neuen Standorte können von der VdS-Zertifizierungsstelle einer Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2.3 unterzogen werden.

### **5.6.6 Voraussetzung für die Änderung der Anerkennung**

Nach positiver Prüfung eines Änderungs-/Ergänzungsauftrags durch die VdS-Zertifizierungsstelle erhält die Errichterfirma analog zu Abschnitt 5.3 ein geändertes Zertifikat über die Anerkennung. Die Laufzeit des geänderten Zertifikats wird an die verbleibende Laufzeit des alten Zertifikats angepasst.

## **6 Widerruf**

Anerkennungen können widerrufen und damit ungültig werden. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs darf mit der VdS-Anerkennung nicht mehr geworben werden (siehe Abschnitt 7). Weiterhin dürfen keine Installationsatteste (VdS 2309) mehr ausgestellt werden.

Widerruf erfolgt, wenn

- a) von der Errichterfirma BMA attestiert werden, die einen oder mehrere schwerwiegende Mängel oder wiederholt erhebliche Mängel aufweisen,
- b) die dem Anerkennungsverfahren zugrunde liegenden Richtlinien sich ändern und die Errichterfirma diese Änderungen nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist umsetzt,
- c) die Anerkennung oder das VdS-Logo (siehe Abschnitt 7) unkorrekt verwendet werden (z. B. unlautere Werbung),
- d) die Errichterfirma ihren Verpflichtungen nach diesen Richtlinien oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber VdS Schadenverhütung nicht nachkommt.

Der Widerruf der Anerkennung wird der Errichterfirma schriftlich mitgeteilt. Der Widerruf erfolgt immer für die anerkannte Betriebsstätte. Gegen den Widerruf kann innerhalb von 2 Monaten Beschwerde eingelegt werden (siehe Abschnitt 8).

Der Widerruf der Anerkennung kann innerhalb von 6 Monaten zurückgenommen werden, wenn die Gründe, die zum Widerruf führten, weggefallen sind. Im Fall a) ist eine Rücknahme nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf Rücknahme des Widerrufs besteht nicht.

Die Anerkennung kann frühestens 12 Monate nach einem Widerruf erneut beauftragt werden. Bei erneuter Beauftragung ist der Nachweis zu führen, dass der Auftraggeber alle Verpflichtungen (siehe oben) erfüllt und evtl. Mängel aus dem vorangegangenen Verfahren beseitigt hat. Ferner ist im Fall a) eine Nachschulung der hauptverantwortlichen Fachkraft zur Brandmeldetechnik (im Sinne von VdS 2095) nachzuweisen. Tritt der Fall a) bei einer hauptverantwortlichen Fachkraft wiederholt ein, muss die Fachkraft die Prüfung gemäß Abschnitt 5.2.2 wiederholen.

## 7 Werbung

Anerkannte Errichterfirmen dürfen mit der VdS-Anerkennung werben. Es ist jedoch untersagt, die Marke „VdS“ oder Abwandlungen hiervon bzw. die Anerkennung als solche in die Firmenbezeichnung mit aufzunehmen. Bei einer Werbung mit der VdS-Anerkennung muss der Inhalt des Textes auf den Zertifikaten korrekt wiedergegeben werden und darf nicht auf wettbewerbswidrige Art und Weise erfolgen.

Die diesbezüglichen Vorgaben auf den Zertifikaten sind einzuhalten. Die Werbung darf nur im Zusammenhang mit der anerkannten Betriebsstätte unter Verwendung der in den Zertifikaten ausgewiesenen Firmierung erfolgen. Die Werbung mit der VdS-Anerkennung darf nicht in Verbindung mit Leistungen der Errichterfirma erfolgen, die nicht durch den Anerkennungsumfang abgedeckt sind. Im Zweifelsfall ist die Werbung mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

Die Errichterfirma darf auf ihre VdS-Anerkennung mit folgendem Logo hinweisen:



**VdS-anerkannte Errichterfirma  
für Brandmeldeanlagen für [LAND]**

Das VdS-Logo darf unter Beibehaltung der Proportionen vergrößert oder verkleinert werden. Eine Mindesthöhe von 13 mm darf nicht unterschritten werden. Es darf auf Briefköpfen, Werbeschriften und Veröffentlichungen des Auftraggebers verwendet werden.

Im Zweifelsfall sind die Werbung und die Verwendung des Logos mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

## 8 Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren ist in den AGB für die Erbringung von Prüf- und Zertifizierungsdienstleistungen der VdS Schadenverhütung GmbH, VdS 3177 geregelt.

## 9 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Richtlinien gelten in Verbindung mit den „AGB für die Erbringung von Prüf- und Zertifizierungsdienstleistungen“ der VdS Schadenverhütung GmbH, VdS 3177, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können kostenfrei auf der Internetseite [www.vds.de](http://www.vds.de) heruntergeladen und auf Wunsch übersandt werden.

Ergänzend hierzu gilt, dass VdS Schadenverhütung mit der Prüfung und der Anerkennung der Errichterfirma keine Gewähr für die ordnungsgemäße Ausführung und Funktionstüchtigkeit der errichteten oder instand gehaltenen BMA sowie für die Fehlerfreiheit von sonstigen Waren und Leistungen, welche die Errichterfirma Dritten gegenüber erbringt bzw. liefert, übernimmt. Dies gilt insbesondere auch für BMA, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch VdS Schadenverhütung stichprobenartig geprüft werden.

## 10 Gebühren

Das Anerkennungsverfahren und die damit verbundenen Prüftätigkeiten sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren kann der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle entnommen werden. Die Gebührentabelle wird auf Anfrage übersandt. Für die Berechnung der Leistungen gelten die Gebühren nach Maßgabe der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Wird ein vereinbarter Termin für die Überprüfung von BMA oder der Betriebsstätte aus Gründen, die die Errichterfirma zu vertreten hat, abgesagt oder verschoben, werden der Errichterfirma folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

- 20 % der veranschlagten Kosten (gemäß Gebührentabelle) bei einer Absage/ Verschiebung, die kurzfristiger als 2 Wochen vor dem vereinbarten Termin erfolgt.
- 40 % der veranschlagten Kosten (gemäß Gebührentabelle) bei einer Absage/ Verschiebung, die kurzfristiger als 1 Woche vor dem vereinbarten Termin erfolgt.

Diese Gebühren entfallen, wenn Ersatztermine bei einer anderen Errichterfirma vereinbart werden konnten.

Wird ein bestätigter Termin für die Prüfung von Fachkräften kurzfristiger als 2 Wochen vor dem Termin abgesagt, werden 20 % der veranschlagten Kosten in Rechnung gestellt.

## 11 Sonstiges

### 11.1 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### 11.2 Vergabe von Unteraufträgen

Der Errichterfirma ist es gestattet, Arbeiten, die in Verbindung mit der Errichtung von BMA stehen, an andere VdS-anerkannte Errichterfirmen zu vergeben. Dabei muss die beauftragte Errichterfirma für das verwendete BMS und für den Standort der BMA (Land) anerkannt sein. Das Attest ist immer von der Errichterfirma auszustellen, die den Auftrag zur Errichtung der BMA angenommen hat. Die Vergabe von Arbeiten an Subunternehmer entbindet die Errichterfirma nicht von ihrer Verantwortung für die Fehlerfreiheit der ausgeführten Arbeiten.

### 11.3 Verwendung von Attesten

Das Installationsattest VdS 2309 darf von VdS-anerkannten Errichterfirmen unter Verwendung folgender Hilfsmittel erstellt werden:

- a) Attestvordruck VdS 2309 (Bezugsquelle siehe Abschnitt 3) oder
- b) von der VdS-Zertifizierungsstelle autorisierte Software zur Attestierung von BMA oder
- c) von der Errichterfirma selbst erstellter Attestvordruck (analog zu VdS 2309), welcher zuvor von der VdS-Zertifizierungsstelle autorisiert wurde.
- d) Dokumentenvorlage (VdS 2309.dot).

### 11.4 Vorabprüfung von Attesten

Die Entgegennahme von Attesten durch VdS Schadenverhütung beinhaltet nicht, dass sie auf Einhaltung der Richtlinien für Brandmeldeanlagen – Planung und Einbau (VdS 2095) überprüft werden. Dies geschieht in der Regel erst bei einer Überprüfung der Anlagen vor Ort.

## **Anhang A      Ermittlung der Anzahl von der Errichterfirma mindestens nachzuweisenden und von VdS Schadenverhütung zu prüfenden BMA – Modulen**

### **A.1      Nachweis und Prüfung von Modulen im Stichprobenverfahren**

Die Anzahl der von der Errichterfirma 30 Monate bzw. 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung jeweils nachzuweisenden und von VdS Schadenverhütung zu prüfenden BMA richtet sich nach dem Grad der Stichprobe sowie der Anzahl der Brandmelder gemäß VdS 2095. Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Im Anerkennungszeitraum müssen alle Modularten A, B und C nachgewiesen und geprüft werden.
- b) Im Anerkennungszeitraum muss mindestens zweimal Modul A, B und C geprüft werden.

### **A.2      Einstieg in das Stichprobenverfahren**

Für die zum Erhalt der Anerkennung erforderliche erste Überprüfung (entsprechend Abschnitt 5.4.2) wird aus den gemäß Abschnitt 5.4.1 gemeldeten Anlagen eine „normale“ Stichprobe entsprechend Tabelle 1 gezogen.

### **A.3      Fortführung des Stichprobenverfahrens**

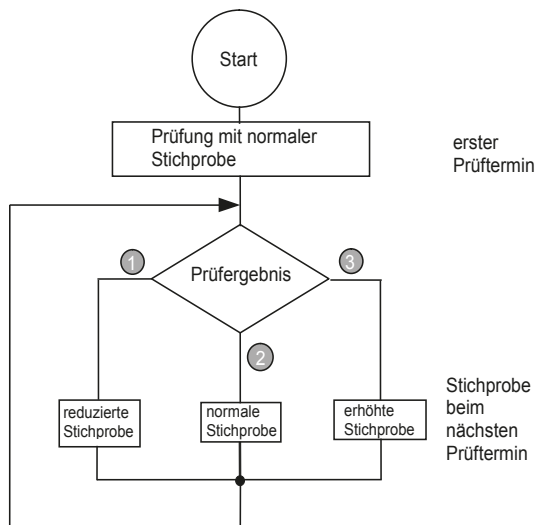
Nach Abschluss der ersten (sowie jeder weiteren) Prüfung von BMA erfolgt – in Abhängigkeit vom jeweiligen Prüfungsergebnis – eine erneute Einstufung in eine reduzierte, normale oder erhöhte Stichprobe (entsprechend A.4). Abhängig vom Grad dieser Stichprobe, müssen für die zur Verlängerung der Anerkennung erforderliche Überprüfung – spätestens 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung – die in Tabelle 1 aufgeführte Anzahl von BMA nachgewiesen worden sein.

\*bzw. deren Äquivalente entsprechend Hinweis 1

*Hinweis 1: Für die Ermittlung der Anzahl der Brandmelder zählen automatische Melder und Handfeuermelder. Linienförmige Rauchmelder zählen je 10 m einfacher Überwachungslänge als ein Melder; linienförmige Wärmemelders zählen je 5 m Überwachungslänge als ein Melder. Bei Ansaugrauchmeldern zählt jede Ansaugöffnung als ein Melder. Eine BMA, die Löschanlagen ansteuert, zählt mit 20 Brandmeldern, sofern die tatsächliche Anzahl von Brandmeldern 20 Stück nicht erreicht.*

*Hinweis 2: Ist die Errichterfirma für mehr als ein BMS anerkannt, ist zusätzlich zu beachten, dass für jedes BMS innerhalb der 4 Jahre der Anerkennung mindestens eine BMA nachgewiesen wird. Alternativ kann für ein BMS, für das noch kein Installationsattest eingereicht werden konnte, ein aktueller Schulungsnachweis für die hauptverantwortliche Fachkräfte beigebracht werden. Erfolgt keiner dieser Nachweise, wird das jeweilige BMS nicht mehr im Zertifikat über die Anerkennung aufgeführt.*

## A.4 Ermittlung der Stichproben



- ❶ kein Modul weist erhebliche Mängel auf
- ❷ nicht mehr als ein Modul weist vom Errichter zu vertretende erhebliche Mängel auf
- ❸ mehr als ein Modul weist vom Errichter zu vertretende erhebliche Mängel auf

Sobald eine oder mehrere Module schwerwiegende, vom Errichter zu vertretende Mängel aufweisen, wird die Anerkennung widerrufen.

reduzierte Stichprobe	normale Stichprobe	erhöhte Stichprobe
1 VdS-anerkannte BMA (Modul A und B) mit mindestens 20 Brandmeldern	2 VdS-anerkannte BMA (Modul A und B) mit insgesamt mindestens 40 Brandmeldern	3 VdS-anerkannte BMA (Modul A und Modul B) mit insgesamt mindesten 60 Brandmeldern
Prüfung der Instandhaltung (Modul C) an einer BMA entsprechend Abschnitt 5.4.3 bzw. 5.5.4	Prüfung der Instandhaltung (Modul C) an zwei BMA entsprechend Abschnitt 5.4.3 bzw. 5.5.4	Prüfung der Instandhaltung (Modul C) an drei BMA entsprechend Abschnitt 5.4.3 bzw. 5.5.4
<b>Tabelle 1:</b> Zahl der alle zwei Jahre zu prüfenden Anlagen nach Grad der Stichprobe		

## **Anhang B            Behandlung von QM-Zertifikaten (EN ISO 9001) innerhalb des Anerkennungsverfahrens für Errichterfirmen von BMA**

Zertifizierungen von QM-Systemen, die nicht von der VdS-Zertifizierungsstelle durchgeführt wurden, werden unter folgenden Bedingungen als Grundlage für eine VdS-Errichteranererkennung akzeptiert:

- a) Die Zertifizierungsstelle muss von einer Akkreditierungsstelle akkreditiert worden sein, die Mitglied der „European co-operation for Accreditation“ (kurz EA, vormals EAC) ist und dort das „Multilaterale Abkommen“ (MLA) unterzeichnet hat.
- b) Das Zertifikat gemäß EN ISO 9001 weist im Geltungsbereich eindeutig aus, dass die Errichtung von BMA für alle Standorte abgedeckt wird. Im Zweifelsfall ist der VdS-Zertifizierungsstelle eine entsprechende Erklärung des Zertifizierers vorzulegen. Ferner darf der Geltungsbereich des Zertifikats keine Ausschlüsse aufweisen.
- c) Die Errichterfirma weist der VdS-Zertifizierungsstelle nach, dass die jährlichen Überwachungsaudits durchgeführt werden (durch Zusendung von Kopien der Auditberichte oder Bestätigung des Zertifizierers).
- d) In begründeten Fällen (z. B. wiederholter Verstoß gegen die Anforderungen dieser Richtlinien oder der „Richtlinien für Brandmeldeanlagen – Planung und Einbau, VdS 2095“) wird die Errichterfirma von der VdS-Zertifizierungsstelle aufgefordert, ihre Prozessbeschreibungen für die Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme bzw. Instandhaltung von BMA zuzusenden. Durch die Überprüfung der Unterlagen soll insbesondere festgestellt werden, ob die Anforderungen der VdS 2095 berücksichtigt werden. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, legt die VdS-Zertifizierungsstelle entsprechende Korrekturmaßnahmen fest, die innerhalb einer vorgegebenen Frist (in der Regel 3 Monate) umgesetzt werden müssen.

*Anmerkung: Sofern das QM-System von der VdS-Zertifizierungsstelle zertifiziert ist, wird die Prüfung der QM-Dokumentation auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der VdS 2095 im Rahmen der QM-Systemaudits durchgeführt. Außerdem wird mit dem Auftraggeber der erforderliche Geltungsbereich des QM-Zertifikats abgestimmt. Ferner können die Prüfungen der Standorte mit den QM-Systemaudits kombiniert werden.*





---

Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH  
Amsterdamer Str. 174 • D-50735 Köln  
Telefon: (0221) 77 66 - 0 • Fax: (0221) 77 66 - 341  
Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.